

Pauschalreise - Fristgerechte Beschwerde beim Veranstalter

Innerhalb eines Monats nach Reiseende müssen Ansprüche gegen den Reiseveranstalter wegen Minderung oder Rückzahlung des Reisepreises oder auf Schadensersatz geltend (§ 651g Abs.1 BGB) gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass es hierbei aber auf den Zeitpunkt, zu dem die Reise nach dem **Reisevertrag planmäßig beendet** sein sollte, nicht aber auf das tatsächliche Reiseende ankommt.

Die Frist läuft mit dem Ende des Tages ab, der dem Tag des geplanten Reiseendes entspricht (§ 188 BGB). Ist also z.B. das planmäßige Ende auf den 18.10. vorgesehen, sind etwaige Ansprüche bis zum 18.11 geltend zu machen. Beachten Sie, dass, wenn das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, sich die Frist bis zum Ende des nächsten Werktags (§ 193 BGB) verlängert. Beginnt die Frist allerdings an einem 31. eines Monats und hat der darauf folgende Monat weniger Tage, so läuft die Frist am Monatsletzten ab (§ 188 Abs.3 BGB).

In bestimmten Fällen ist die **Ausschlussfrist** auf Grund international gültiger Vorschriften **verkürzt**: bei Verspätung des **Fluggepäcks** auf 21 Tage und bei **Kreuzfahrten** in internationalen Gewässern für Gepäckschäden auf spätestens 15 Tage nach Übergabe des Gepäcks.

Grundsätzlich ist keine bestimmte Form für die Anzeige vorgeschrieben. Wir empfehlen aber, die Beschwerde in jedem Fall schriftlich einzulegen. Zudem ist aus beweistechnischer Sicht ein Einschreiben mit Rückschein anzuraten.

Gemäß § 651g Abs.2 BGB **verjähren Ansprüche** des Reisenden gegen den Reiseveranstalter wegen Minderung oder Rückzahlung des Reisepreises oder auf Schadensersatz **nach Ablauf von 2 Jahren** nach dem planmäßigen Reiseende.

Bei Pauschalreisen sind Ansprüche grundsätzlich gegen den Veranstalter zu richten!